



ZAUNKÖNIG

2021/ 2

Liebe Leserinnen und Leser,

es kommt wie erwartet: der Lockdown geht weiter, nun erst einmal bis 7.3., die Zahlen steigen wieder, aber wir lockern, in der Hoffnung auf den Effekt der Impfkampagne und weil die Menschen die Nase gestrichen voll haben. Das Leben geht also weiter.

Heute hier dabei:

GroKo: harte Lockerung?
BMI: BPersVG-Novelle läuft weiter (5)
BVerfG: keine Parität im Bundestag
BVerwG: Verhinderung nach Kündigung
BAG: Kündigung nach Ausscheiden aus dem Amt
BAG: Betriebsvereinbarung und Belegschaftsvotum
OVG Berlin: Beteiligung bei Waffenbeschaffung
VG Berlin: Beteiligung bei Corona-Sonderurlaub
OVG Berlin: Beteiligung bei Anrechnung von Ruhepausen
BAG: Formalien der Kündigungsschutzklage
BAG: Differenzierung von Nachtzuschlägen?
BVerwG: Sperrung von alten Geheimdienst-Akten
BVerfG: Menschenwürde und Grundrechte im Strafvollzug
BGH: keine Amtshaftung für unwirksamen Mietendeckel
BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
USA: Bürgerkrieg der Datenkraken
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: AKK, KSK, CoViD-19, Bw-Zukunft
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: harte Lockerung?

Wie erwartet, wurde Mitte Februar der geltende „Lockdown“ verlängert, zunächst bis 7.3.; am 4.3. soll dann die nächste Bund-Länder-Runde über die nächsten Schritte nachdenken. Als Beruhigungsspiel gab es Anfang Februar ein weiteres [Corona-Hilfspaket](#): 150 € Bonus zum Kindergeld, Steuersenkung in der Gastronomie auf generell 7% USt, Erweiterung des Verlustrücktrags für Unternehmen und 1 „Kultur-Milliarde“. Bereits Mitte Februar öffnete die Mehrheit der Länder wieder Grundschulen und Kitas, obwohl die selbstgesetzten Zahlen das eigentlich nicht hergeben, am 1.3. folgen die Friseure (eine in mehrfacher Hinsicht haarige Geschichte). Die Bundeskanzlerin weniger, wohl aber die vor Landtagswahlen stehenden Ministerpräsidenten haben begriffen, dass die Menschen nach zig Monaten schlicht „durch“ sind.

Derweil treiben die Mutanten die Infektionszahlen wieder nach oben, so dass wir verzugslos in die dritte Welle gehen. Alle Hoffnung der Politik ruht nun darauf, dass die Impfungen vielleicht doch noch schneller wirken, als die Mutanten uns anstecken.

Zu den noch unklaren bleibenden Schäden einer Infektion (wie Atemnot) kommt derweil als weiteres Risiko hinzu, dass vielleicht gerade Kinder die Schutzmaßnahmen psychisch nicht gut durchstehen. Britische Kinderärzte berichten inzwischen über ein [postvirales Syndrom](#) bei Kindern in steigender Zahl.

In Deutschland hat derweil der Wahlkampf begonnen. Am 14.3. geht es los mit als knapp geltenden Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Dabei geht es sichtbar zwischen SPD und Grünen zur Sache um Platz 2 im Machtgefüge. Die aktuellen Umfragewerte kommentiert SPD-Vize Kevin Kühnert am 3.2. in der schweizerischen NZZ so: «Unsere freundschaftliche Botschaft an die Grünen lautet: Freut euch nicht zu früh!»

BMI: BPersVG-Novelle läuft weiter (5)

Der Entwurf für das „Gesetz zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ liegt nun als Bundestags-Drucksache [19/26820](#) vor, ferner die Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs [19/26917](#)) zur Stellungnahme des Bundesrates. Am 24.2. fand auch gleich die

1. Lesung im Bundestag statt. Die dabei gehaltenen Reden gibt es unter TOP 5 im Plenarprotokoll [19/211](#). Liebhaber von Bewegtbildern greifen auf den Eigenbericht im [Bundestag](#) mit entsprechenden Links zu.

BVerfG: keine Parität im Bundestag

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Bundestagswahl 2017 abgewiesen. Die Beschwerdeführerinnen rügten angesichts des geringen Anteils weiblicher Mitglieder im Deutschen Bundestag das Fehlen gesetzlicher Regelungen zur paritätischen Ausgestaltung der Landeslisten und Wahlkreiskandidaturen durch die politischen Parteien. Das BVerfG blockt ab: sie hätten nicht hinreichend begründet, dass der Bundesgesetzgeber zu einer solchen paritätischen Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts der politischen Parteien verfassungsrechtlich verpflichtet ist.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 15.12.2020 - [2 BvC 46/19](#) mit [PM 11/21](#)

BVerwG: Verhinderung nach Kündigung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Eilverfahren entschieden, dass ein dem Personalrat angehörender Arbeitnehmer, der nach der außerordentlichen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ein Kündigungsschutzverfahren einleitet, in der Ausübung seines Personalratsamtes nicht behindert werden darf, wenn die angegriffene Kündigung offensichtlich unwirksam ist. Bei nicht offensichtlicher Unwirksamkeit der Kündigung ist das betreffende Personalratsmitglied hingegen grundsätzlich aus rechtlichen Gründen an der Ausübung seines Personalratsamtes verhindert, bis er erfolgreich Rechtsschutz gegen die Kündigung erlangt hat. Weiter anhängig ist ein Hauptsache-Verfahren über die Rechtswirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses des Personalrats.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 4.2.2021 – 5 VR 1.20 ([PM 11/21](#))

BAG: Kündigung nach Ausscheiden aus dem Amt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) regelte die Obliegenheiten des Arbeitgebers bei der Kündigung von Ex-Betriebsratsmitgliedern. In diesem Fall hatte der Arbeitgeber beim Betriebsrat die Zustimmung zur Kündigung des Mitgliedes beantragt, dann aber „ohne“ gekündigt. Es folgte

ein zweiter Antrag; zwischenzeitlich schied das Mitglied aus dem Betriebsrat aus, worauf der Arbeitgeber am Tag danach wieder kündigte. Das BAG sah dies im Grundsatz als „unverzüglich“ analog § 174 SGB IX an. Nun muss das LAG Frankfurt/ Main den Sachverhalt nach diesem Maßstab neu verhandeln.

Quelle: Urteil des BAG vom 19.11.2020 – [2 AZR 238/20](#)

BAG: Betriebsvereinbarung und Belegschaftsvotum

In einem Beschlussverfahren entschied das BAG, dass der Betriebsrat für die Sinnhaftigkeit seiner Betriebsvereinbarungen selbst verantwortlich ist. Eine Betriebsvereinbarung, deren Inkrafttreten abhängig gemacht worden war davon, dass ein bestimmtes Quorum der Beschäftigten ihr zustimmt, wurde daher als unwirksam beurteilt. Ergebnis: Die Mitbestimmung des Betriebsrats im Einzelfall blieb bestehen.

Quelle: Beschluss des BAG vom 28.7.2020 – [1 ABR 4/19](#)

OVG Berlin: Beteiligung bei Waffenbeschaffung

Auch die Entscheidung über die Anschaffung von Waffen für die Polizei kann als Maßnahme „zur Verhütung von Dienstunfällen“ mitbestimmungspflichtig sein, wenn dabei der Eigenschutz der Beamten im Vordergrund steht, befand das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin. Im entschiedenen Fall ging es allerdings um Zieloptiken, Zusatzausrüstungen und Maschinengewehre; diese stufte das OVG als Distanzwaffen ein, deren Zweck wesentlich die Wirkung beim Täter/ Störer sei. Der Antrag blieb daher ohne Erfolg.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 17.9.2020 – [60 PV 11.19](#)

(PersV 2021, 38 = ZfPR online 1/2021, 15)

VG Berlin: Beteiligung bei Corona-Sonderurlaub

Vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin erstritt der Polizeihauptpersonalrat beim BMI für die Bundespolizei in 1. Instanz vorerst ein Mitbestimmungsrecht bei der Regelung von Sonderurlaub für Beschäftigte mit Kindern wegen Kita-Schließungen aus Anlass der Corona-Pandemie. Das VG sah darin eine Gleichstellungsmaßnahme: Maßnahmen, die Vorgaben des Abschnitts

4 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfüllen, seien jedenfalls dann Maßnahmen im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BPersVG, wenn sie nicht bereits einen anderen Mitbestimmungstatbestand erfüllen. Eine an § 56 Abs. 1a IfSG orientierte Sonderurlaubsregelung diene (auch) den Zielen des Bundesgleichstellungsgesetzes zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit und stelle deshalb eine typische, nach dem Gesetz mögliche Maßnahme zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung dar.

Quelle: Beschluss des VG Berlin vom 17.11.2020 – [72 K 10/20 PVB](#)

OVG Berlin: Beteiligung bei Anrechnung von Ruhepausen

Weniger Glück hatte der PHPR BMI beim OVG Berlin mit dem Begehren, Regelungen des BMI über die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit der Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG zu unterwerfen. Mitbestimmungspflichtig ist die Lage der unbezahlten Pausen. Ob Ruhepausen auf die Arbeitszeit anrechnen, ist eine Frage des materiellen Vergütungsrechts und damit mitbestimmungsfrei. Bejaht wurde lediglich eine Mitwirkung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG. Auch bekräftigte das OVG, dass bei Maßnahmen des BMI für das gesamte Ressort sowohl der „graue“ HPR als auch der „grüne“ PHPR beteiligt werden muss. Dies gilt auch für Rundschreiben, die über den Bereich des BMI hinaus allgemein für die Bundesverwaltung erlassen werden.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 9.7.2020 – [62 PV 5.19](#)
(PersV 2020, 466 = ZfPR online 1/2021, 11)

BAG: Formalien der Kündigungsschutzklage

Etliche Klarstellungen zu den Formalien der Kündigungsschutzklage enthält ein neues Urteil des BAG. So ist die Klage auch dann wirksam, wenn der Kläger entgegen § 253 Abs. 4, § 130 Nr. 1 ZPO seinen Wohnort nicht angibt. Es genügt, wenn auch der Klageschrift die Parteien (§ 253 Abs 2 Nr 1 ZPO), die angefochtene Kündigung (§ 253 Abs 2 Nr 2 ZPO) sowie der Wille des Arbeitnehmers, die Unwirksamkeit dieser Kündigung gerichtlich feststellen zu lassen, ersichtlich sind. Die Kündigungsschutzklage kann auch dann eingereicht werden, wenn bereits eine „allgemeine“ Feststellungsklage anhängig ist. Bedarf die Kündigung der Zustimmung des Integrationsamts, dann ist maßgeblich für die Wahrung der Vollzugsfrist trotz des missver-

ständlichen Wortlauts von § 88 Abs 3 SGB IX a.F. der Zugang der Kündigung beim Arbeitnehmer gemäß § 130 BGB. Dieser soll innerhalb der Monatsfrist Kenntnis davon erlangen, ob die Kündigung erfolgt ist oder der Arbeitgeber von ihr Abstand genommen hat.

Quelle: Urteil des BAG vom 10.12.2020 – [2 AZR 247/20](#)

BAG: Differenzierung von Nachtzuschlägen?

Das BAG bezweifelt die europarechtliche Zulässigkeit differenzierter Nachtzuschläge, und ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) durch Vorabvorlageverfahren um Klärung folgender Fragen: Führen tarifvertragliche Regelungen die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) durch, wenn sie unterschiedlich hohe Zuschläge für regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit enthalten? Ist eine tarifvertragliche Regelung gleichbehandlungswidrig nach Art. 20 der Charta, die für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Zuschlag vorsieht, wenn damit neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Nachtarbeit auch Belastungen wegen der schlechteren Planbarkeit der Arbeitszeit ausgeglichen werden sollen?

Quelle: Beschluss des BAG vom 9.12.2020 - [10 AZR 332/20 \(A\)](#)

BVerwG: Sperrung von alten Geheimdienst-Akten

Der für Auskunftsklagen zuständige 6. Senat des BVerwG beantragte beim Großen Senat des Gerichts die Klärung der Zulässigkeit überlanger Sperrung von Geheimdienstakten zum Schutz der Identität von Mitarbeitern. Die Vorlagefrage in einem Verfahren nach IFG lautet: Rechtfertigen Gründe des Staatswohls, den Schutz der Identität nachrichtendienstlicher Informanten bei vor Jahrzehnten abgeschlossenen Vorgängen regelhaft auf einen Zeitraum von etwa 30 Jahren über deren Tod hinaus zu erstrecken, wenn solche Personen nicht zum Kreis von NS-Tätern gehören oder selbst keine schweren, insbesondere terroristischen Straftaten begangen haben?

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 3.12.2020 – [6 A 14.19](#)

BVerfG: Menschenwürde und Grundrechte im Strafvollzug

Noch etwas Prozessrecht: Das BVerfG hat zwei Verfassungsbeschwerden von Strafgefangenen stattgegeben, die vor bayerischen Gerichten erfolglos gegen ihrer Ansicht nach menschenunwürdige Haftbedingungen geklagt hatten. Sie rügten menschenunwürdige Behandlung aufgrund doppelter Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in zu kleinen Hafträumen mit baulich nicht abgetrennten Toiletten ohne gesonderte Abluftvorrichtung. Die Anträge wurden jeweils im schriftlichen Verfahren mit knapper Begründung weggewischt. Das BVerfG kassierte die Beschlüsse der Landgerichte wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie richterlicher Willkür ein: Das Recht auf rechtliches Gehör garantiert den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren die Gelegenheit, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern, und schützt, dass die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden. Das Willkürverbot ist verletzt, wenn die Rechtsanwendung krass fehlerhaft und unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 8.12.2020 - [1 BvR 842/19](#) mit PM [4/21](#)

BGH: keine Amtshaftung für unwirksamen Mietendeckel

Der für Amtshaftung nach Art. 34 GG zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat entschieden, dass Mietern keine Amtshaftungsansprüche zustehen, wenn eine Landesregierung eine Mietenbegrenzungsverordnung mit weitem räumlichem und persönlichem Geltungsbereich erlässt, die jedoch wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Begründung der Verordnung unwirksam ist. Die gegenüber dem Vermieter gescheiterte Mietminderung kann also nicht beim Land eingesammelt werden; Mieter zanken sich mit dem Vermieter auf eigenes Risiko, soweit es um die Gültigkeit von Mietendeckeln geht.

Quelle: Urteil des BGH vom 28.1.2021 – III ZR 25/20 mit [PM 18/21](#)

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit einem [Rundschreiben](#) vom 5.2.2021 werden die Tarifvertragsentwürfe in Folge der Tarifeinigung vom 25.10.2020 bekannt und zum Vollzug frei gegeben sowie die ab 1.4.2021 anzuwendenden Entgelttabellen mit Hinweisen zur Zahlbarmachung sowie Hinweisen zu weiteren

Änderungen aus der Einigung zur Tarifrunde 2020 verteilt.

Mit [Rundschreiben](#) vom 19.2.2021 wird die verbesserte Anrechnung von Dienstreisezeiten, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen, entsprechend der novellierten Regelung in § 11 AZV übertariflich auch für Tarifbeschäftigte ermöglicht.

Mit [Rundschreiben](#) vom 25.2.2021 werden die Bundesbehörden informiert, dass bis auf Weiteres von einer einzelfallbezogenen Geltendmachung der Erstattungsansprüche nach § 56 Abs. 5 Satz 2, Abs. 11 Infektionsschutzgesetz abzusehen ist.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 2/2021 des "Personalrat" unterrichtet über „Befristung von Arbeitsverhältnissen“ mit Beiträgen über das Vorbeschäftigungsverbot (B. Baumgarten), Befristung nach TVöD und TV-L (M. Omari), Befristung zur Vertretung (P. Klenter) und Verlängerungsverträgen im Hochschulbereich (B. Graue). Ferner erhalten Sie eine Rechtsprechungsübersicht zum Datenschutz (H. Köppen).

Nummer 2/2021 der „Personalvertretung“ enthält im Aufsatzteil „Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst (Teil 2)“ (St. Braun) sowie „Anspruch des Personalrats auf Unterlassung und Rückgängigmachung“ (M. Stuttmann), ferner Entscheidungen u.a. zu Ausschluss aus dem Personalrat wegen Mobbing-Vorwürfen (VGH München vom 8.10.2020 – 17 P 19.2114 mit Anmerkung Hebler), Mitbestimmung bei Topfwirtschaft (OVG Münster vom 6.7.2020 – 20 A 4217/18.PVB), Personalratssitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen (OVG Hamburg vom 2.11.2020 – 14 Bs 193/20.PVL) und Anfechtung einer Personalratswahl während der Corona-Pandemie (VG Köln vom 6.10.2020 – 33 K 1757/20.PVB).

Die Print-Ausgabe I/2021 der ZfPR enthält Beiträge über „Verhinderung im Personalvertretungsrecht und Digitalisierung“ (A. Gronimus), „Grundstrukturen des Unfallschutzes von Personalratsmitgliedern“ (T. Hebler), „Ausgewählte Rechte und Pflichten eines Personalratsmitgliedes“ (T. Spitzlei) und „Die SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel und die Rechte des Personalrats“ (W. Kohte), ferner FAQ über „Private elektronische Geräte in der Personalratssitzung“.

USA: Bürgerkrieg der Datenkraken

Apple, stets stolz gewesen auf seine „privacy policy“, räumt in seinem AppStore auf und geht gegen das Abschöpfen von Daten im Hintergrund vor, das den Kern des Geschäftsmodells von Fratzebuch bildet. Darauf hat [facebook](#) nun Apple wegen Missbrauchs verklagt, um die Nutzer

weiter zu melken.

Interner Zoff woanders: im Dezember warf [Google](#) seine Ethikerin Timnit Gebru raus, Anlass war ein Forschungspapier. Das umstrittene Papier, das inzwischen [veröffentlicht worden ist](#), zeigt, heißt „*On the Dangers of Stochastic Parrots: Can Language Models Be Too Big?*“, zu Deutsch "Über die Gefahren statistischer Papageien: Können Sprachmodelle zu groß sein?" Die Autorinnen argumentieren, der Trend zu immer größeren Modellen und immer mehr Trainingsdaten in der Computerlinguistik führe zu massivem Stromverbrauch für riesige Serverfarmen, ferner dazu, dass künstliche Intelligenz immer schlechter kontrollierbar und Minderheiten diskriminiert werden, ohne dass Entwickler es selbst noch merken.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Die Rubrik über Leute, die sich selbst im Weg stehen, ist auch wieder gefüllt. Systembedingt auch über die Karnevalszeit hinaus.

Im [Wirecard-Skandal](#) der Aufsichtsbehörde BAFin hat es nun doch noch deren an Unfehlbarkeit leidende Führung in Gestalt des Präsidenten Hufeld und seiner Stellvertreterin Roegele erwischt. Indes: Beide fallen weich – so ganz fleckenfrei kann auch die Weste im Hause des Oberaufsehers Scholz im BMF nicht gewesen sein.

Im „Spiegel“ hat Thomas Fischer, vormals Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am BGH, eine seiner bekannt giftigen Kolumnen losgelassen, hier über den Missbrauchsskandal und den Kölner Kardinal [Woelki](#). Nicht nur Woelki, sondern auch etliche von Scheinheiligkeit geplagte Kritiker bekommen dabei ihr Fett weg. Wer diese Giftspritze mag, wird es genießen.

Und dann noch das: Das Berliner Bezirksamt Mitte, in der Pandemie auch sonst eher unrühmlich hervorgetreten, verbot am 17.2. den Livestream einer Pressekonferenz des Robert-Koch-Instituts zur Vorstellung einer RKI-[Studie](#). Diese sollte ermitteln, wie viele Menschen bereits Antikörper gegen das neuartige Coronavirus gebildet haben, wie viele Menschen ohne Krankheitssymptome infiziert waren, welche Menschen häufiger von einer Covid-19-Erkrankung betroffen sind und wie oft die Erkrankung im Krankenhaus und auf der Intensivstation behandelt werden muss. Die atemberaubende Begründung der Berliner Bürokraten: „*Nach unserer Auffassung wäre eine Einverständniserklärung aller Teilnehmenden erforderlich, die den Mitschnitt und die anschließende Veröffentlichung einiger Passagen gutheißen müssten, würde man Ihnen hier die Erlaubnis zum Mitschneiden und Veröffentlichlichen erteilen wollen. Dies ist nicht mehr zu bewerkstelligen. Hinzu kämen offene Fragen des Datenschutzes sowie womöglich*

auch des Urheberrechts, die das RKI als Urheberin der präsentierten Studiendaten primär prüfen und beantworten müsste. Das BA Mitte kann für seinen Teil Ihr Ansinnen daher lediglich in der kurz erläuterten pauschalen Form verneinen und auf die allen interessierten Medienvertretenden angebotene Form der Teilnahme an der Videokonferenz verweisen.“

Und weil es sonst nichts zu tun gibt, legt die Bundesregierung ein „Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG“ auf mit allerlei statistischer Neugier (Einzelheiten siehe Bundesrats-Drucksache [6-21](#)).

Eher etwas für Zyniker mit starken Nerven: Das Magazin [spektrum](#) berichtet, dass am 8.1. gegen 14.00 Uhr die versehentliche Öffnung einer Stromkupplung im Umspannwerk Ernestinovo in Kroatien Schutzabschaltungen auch in Serbien und Rumänien auslöste, damit fast das europäische Netz teilte mit der Folge, dass in Nordwest-Europa viel zu wenig, im Südosten viel zu viel Strom im Netz war, und nicht wirklich viel an einem europäischen Blackout fehlte. So viel zum Thema Energiewende und sichere Versorgung.

Und Überraschung: Die Welt dreht sich auch ohne Donald Doof in Mar-a-lago/ Florida weiter.

Neues aus dem Bandler-Block: AKK, KSK, CoViD-19, Bw-Zukunft

Die aktuelle Ministerin macht den Eindruck, dass sie bleiben will. Dass sie den CDU-Bundesvorsitz endlich an Herrn Laschet los wurde, beschreibt sie in der [tagesschau](#) als "ein Stück gewonnene Lebensqualität." Zugleich tritt sie im Wahlkreis Saarbrücken für ein Direktmandat im kommenden 20. Bundestag an - „here to stay“.

Da passt auch, dass sie am 9.2. gemeinsam mit ihrem Landsmann, Generalinspekteur Eberhard Zorn, ein Positionspapier [“Bundeswehr der Zukunft“](#) auf den Markt warf.

Derweil fährt die Bundeswehr weiter die Amtshilfe im In- und Ausland hoch (in Deutschland stets mit dem Vorbehalt, dass friedensbewegte Kommunalverwaltungen ihr den Stinkefinger zeigen). Dazu gehört auch ein Sondereinsatz in [Portugal](#), das einen europäischen Hilferuf absetzte, weil von der britischen Mutation überrollt.

Das bemeckerte dann der Bundeswehrverband als [Staatsversagen](#), aber niemand hört zu. Beifall gab es nur von der [AfD](#).

Vermeintlich riesiger Skandal: Soldaten des skandalumwitterten [KSK](#) durften im Frühjahr 2020 verzottelte Munition zurückgeben – dabei landete mehr Munition in der Kiste, als das KSK überhaupt vermisste, was der Aktion eine humoristische Note betreffend die Materialbürokratie verpasste. Der [Generalinspekteur](#) verkniff sich, dies in einem Zwischenbericht offenzulegen.

Darauf stand medial KSK-Kommandeur [Kreitmayr](#) „kurz vor der Ablösung“, bis AKK die Hysterie per Pressestatement stoppte. Inzwischen wissen wir: Unsere Verbündeten in USA und UK bringen mit dieser Kiste schon seit Jahrzehnten Soll/ Ist zur Deckung, weil es vernünftig ist. Da hatte sich Kreitmayr die Idee auch abgeguckt.

Die neue [MAD](#)-Präsidentin Rosenberg ruft den Kampf gegen den Rechtsextremismus in der Truppe als höchste Priorität aus - hier soll an vielen Stellen "professionalisiert" werden: Mehr Personal, mehr Geld, neue Befugnisse. Der MAD soll in der Abteilung für die Extremismus-Abwehr eine eigene Unterabteilung bekommen, in der Rechtsextremismus und sogenannte "Reichsbürger" bearbeitet werden sollen.

Diesmal nur digital gab es dann noch die Münchener Sicherheitskonferenz mit Grundsatz-Rede von US-Präsident Joe Biden. Dokumentation siehe ["msc 2021"](#).

In [Afghanistan](#) droht die nächste Verlängerung des Mandats ohne reale Perspektive: Die Friedensgespräche seien "ernüchternd", so die Ministerin. Daher sei der weitere Einsatz der internationalen Truppen notwendig: "Wir sind gemeinsam in diesen Einsatz gegangen. Wir haben ihn gemeinsam über die Jahre immer wieder angepasst. Und wir werden diesen Einsatz auch gemeinsam beenden."

Menschen mit Wissbegier über den Tag hinaus besorgen sich eine umfassende Materialsammlung von SWP-Veröffentlichungen, nämlich das Themendossier ["gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU"](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

AKTUELL: Walhalla liefert nun die Neuauflage des SBG-Kommentars, jetzt unter dem Schlagwort [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019, aus. Die Neuauflage ist „hardcover“ und als e-book im Buchhandel und direkt beim Verlag verfügbar.

Ebenso beim Verlag: Die Neuauflage des kleinen Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht ["Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer"](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei

Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

